



**Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA**

An den Vorsitzenden des BA 16
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-17-0020

Datum
04.08.2020

**Lehren aus Corona I – Arbeitsfähigkeit der Unterausschüsse erhalten
Sind virutelle Unterausschusssitzungen mit Entschädigung für
die Teilnehmer möglich?**

BA-Antrags-Nr. 20 - 26 / B 00506
des BA 16 - Ramersdorf-Perlach vom 23.07.2020

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag bittet der Bezirksausschuss das Direktorium um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Können die Mitglieder eines Unterausschusses auf Antrag eines UA-Mitglieds in nichtöffentlicher und virtueller Sitzung beschließen, in Form einer virtuellen und nichtöffentlichen Unterausschusssitzung zu tagen, wenn der Schutz der Allgemeinheit vor einer Ausbreitung der Covid19-Infektion dies erfordert?
2. Können die Mitglieder in diesem Falle einen Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 18 BA-Satzung geltend machen?

Unabhängig „von einer derzeit bereits ausnahmsweise möglichen virtuellen Tagung der Unterausschüsse“ wird weiter beantragt, „die BA-Satzung sowie die BA-Geschäftsordnung entsprechend zu ergänzen, um virtuelle, nichtöffentliche Sitzungen der Unterausschüsse mit Entschädigungsansprüchen für die Teilnehmer*innen unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen“.

In Abstimmung mit der Rechtsabteilung des Direktoriums dürfen wir Ihnen hierzu wie folgt antworten:

1) Gemäß § 22 Abs. 4 BA-Satzung gilt für die Unterausschüsse der Bezirksausschüsse die BA-Geschäftsordnung (BA-GeschO) entsprechend. Nach § 9 Abs. 1 BA-GeschO beschließen die Bezirksausschüsse in Sitzungen. Auch die Empfehlungen der vorberatenden Unterausschüsse sind derartige Beschlüsse (Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 32 GO Rn. 3). Somit ist der Sitzungszwang sowohl für das Vollgremium als auch für die Unterausschüsse angeordnet. Der Begriff der Sitzung umfasst sowohl die öffentliche als auch die nichtöffentliche Sitzung. Der Sitzungszwang bedeutet, dass eine „Sitzung“ nur vorliegt, wenn die BA-Mitglieder durch den Vorstand (§ 6 Abs. 2 BA-GeschO) zu einer solchen Zusammenkunft an einem bestimmten Ort mittels einer Ladung einberufen wurden und die Sitzung durch die bzw. den UA-Vorsitzende/n an diesem Ort eröffnet und geleitet wird. Es ist mithin eine körperliche Anwesenheit erforderlich. Selbst wenn alle UA-Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse nicht im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder durch fernmündliche Befragung der Mitglieder gefasst werden (so statt aller PdK Bayern, Art. 47 Erl. 1). Der Sitzungszwang ist Ausfluss des Demokratieprinzips und gehört zu den tragenden Regelungen des Kommunalverfassungsrechts. Von diesen Regelungen kann nicht z.B. mittels Geschäftsordnung, abgewichen werden (Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 45 Rn. 16). Hierfür bedürfte es vielmehr einer Änderung der Gemeindeordnung durch den Landesgesetzgeber. Die geforderte Änderung der BA-Satzung bzw. der BA-Geschäftsordnung durch die Landeshauptstadt München ist nicht zulässig.

Vom Sitzungszwang zu unterscheiden ist der Grundsatz der Öffentlichkeit. Die Unterausschüsse können nichtöffentlich tagen, wenn dies auf Antrag eines UA-Mitglieds beschlossen wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BA-GeschO). Nach der herrschenden Meinung können vorberatende Ausschüsse des Gemeinderats grundsätzlich nichtöffentlich tagen, wenn dies die Geschäftsordnung entsprechend vorsieht (vgl. Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO, BayVGH in NVwZ 1990, 432). Daher ist es auch bei den vorberatenden Unterausschüssen des Bezirksausschusses zulässig, die Öffentlichkeit auszuschließen, auch wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder Berechtigte Ansprüche Einzelner dies nicht erfordern würden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit wird insoweit noch nicht als abweichungsfester Grundsatz des Kommunalverfassungsrechts gesehen (a.A. wohl Pahlke, APF 2011, 65). Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Herstellung der Nichtöffentlichkeit anhand des jeweiligen Beratungsgegenstands zu prüfen ist. Der Infektionsschutz allgemein ist insoweit kein tauglicher Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die vorberatenden Unterausschüsse des Bezirksausschusses nichtöffentlich tagen können, eine virtuelle Sitzung jedoch dem Sitzungszwang des Kommunalrechts nicht gerecht wird.

2) Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 2. HS BA-Satzung erhalten die Unterausschussmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse eine entsprechende Entschädigung. Aufgrund des oben dargestellten Sitzungszwangs liegt eine entschädigungsfähige Sitzung eines Unterausschusses nur dann vor, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Denn nur in diesen Sitzungen kann der Unterausschuss wirksame Empfehlungen mittels entsprechender Beschlüsse fassen.

Der Antrag Nr. 20 - 26 / B 00506 des BA 16 vom 23.07.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.V.
Eckhardt